

1990

Ausgegeben zu Bonn am 28. September 1990

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 90	Bekanntmachung des Schreibens der Präsidentin der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. August 1990 und des Beschlusses der Volkskammer vom 23. August 1990 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland neu: 105-2	2057
21. 9. 90	Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes in der für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag geltenden Fassung 111-1	2059
18. 9. 90	Bekanntmachung über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes neu: 7822-7-3	2104

**Bekanntmachung
des Schreibens
der Präsidentin der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
vom 25. August 1990
und des Beschlusses der Volkskammer vom 23. August 1990
über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik
zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
Vom 19. September 1990**

Die Präsidentin der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat dem Bundespräsidenten, der Präsidentin des Deutschen Bundestages und dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 25. August 1990 den Beschluß der Volkskammer vom 23. August 1990 übermittelt, durch den diese den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 Satz 2 des Grundgesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 erklärt.

Das Schreiben der Präsidentin der Volkskammer an den Bundespräsidenten und der Beschluß der Volkskammer werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. September 1990

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Berlin, den 25. August 1990

Sehr verehrter Herr Bundespräsident,
lieber Herr von Weizsäcker,

gestatten Sie mir, Ihnen den Beschluß der Volkskammer vom 23. August 1990 zum Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu übermitteln.

Der Beschluß ist das Ergebnis der Beratung eines Gemeinsamen Antrages der Fraktionen der CDU, der DSU, der FDP und der SPD. 294 Abgeordnete stimmten dem Beschluß zu, 62 Abgeordnete stimmten mit Nein und 7 Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Von den 400 Abgeordneten waren 363 anwesend.

Es ist mir eine große Freude, Ihnen dies in einem persönlichen Schreiben mitteilen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sabine Bergmann-Pohl

Beschluß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik
zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
vom 23. August 1990

Die Volkskammer erklärt den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1990.

Sie geht dabei davon aus,

- daß die Beratungen zum Einigungsvertrag zu diesem Termin abgeschlossen sind,
- die Zwei-plus-vier-Verhandlungen einen Stand erreicht haben, der die außen- und sicherheitspolitischen Bedingungen der deutschen Einheit regelt,
- die Länderbildung soweit vorbereitet ist, daß die Wahl in den Länderparlamenten am 14. Oktober 1990 durchgeführt werden kann.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 30. Tagung am 23. August 1990 gefaßt.

Berlin, 23. August 1990

Die Präsidentin
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
Bergmann-Pohl

**Bekanntmachung
des Bundeswahlgesetzes
in der für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
geltenden Fassung**

Vom 21. September 1990

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 29. August 1990 zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 (BGBl. II S. 813) wird nachstehend der Wortlaut des Bundeswahlgesetzes in der seit dem 3. September 1990 für die Wahl des 12. Deutschen Bundestages geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Fassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325),
2. die Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung vom 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799),
3. das am 28. Juli 1979 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149),
4. die Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung vom 25. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1776),
5. die Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung vom 15. Januar 1980 (BGBl. I S. 80),
6. die Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung von 23. April 1980 (BGBl. I S. 541),
7. das am 16. Dezember 1982 in Kraft getretene Gesetz vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613),
8. das am 16. März 1985 in Kraft getretene Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521),
9. das am 29. Dezember 1988 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422),
10. den am 1. Juli 1989 in Kraft getretenen Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026),
11. das am 21. Juni 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1015) und
12. das am 2. September 1990 in Kraft getretene eingangs genannte Gesetz.

Die nach Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes geltenden besonderen Maßgaben für die Anwendung des Bundeswahlgesetzes auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin sind als Anhang abgedruckt.

Bonn, den 21. September 1990

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Bundeswahlgesetz

Inhaltsübersicht

- Erster Abschnitt**
- Wahlsystem** (§§ 1 bis 7)
- § 1 Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze
- § 2 Gliederung des Wahlgebietes
- § 3 Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung
- § 4 Stimmen
- § 5 Wahl in den Wahlkreisen
- § 6 Wahl nach Landeslisten
- § 7 Listenverbindung
- Zweiter Abschnitt**
- Wahlorgane** (§§ 8 bis 11)
- § 8 Gliederung der Wahlorgane
- § 9 Bildung der Wahlorgane
- § 10 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände
- § 11 Ehrenämter
- Dritter Abschnitt**
- Wahlrecht und Wählbarkeit** (§§ 12 bis 15)
- § 12 Wahlrecht
- § 13 Ausschluß vom Wahlrecht
- § 14 Ausübung des Wahlrechts
- § 15 Wählbarkeit
- Vierter Abschnitt**
- Vorbereitung der Wahl** (§§ 16 bis 30)
- § 16 Wahltag
- § 17 Wählerverzeichnis und Wahlschein
- § 18 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige
- § 19 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 20 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge
- § 21 Aufstellung von Parteibewerbern
- § 22 Vertrauensperson
- § 23 Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen
- § 24 Änderung von Kreiswahlvorschlägen
- § 25 Beseitigung von Mängeln
- § 26 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- § 27 Landeslisten
- § 28 Zulassung der Landeslisten
- § 29 Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten
- § 30 Stimmzettel
- Fünfter Abschnitt**
- Wahlhandlung** (§§ 31 bis 36)
- § 31 Öffentlichkeit der Wahlhandlung
- § 32 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen
- § 33 Wahrung des Wahlheimnisses
- § 34 Stimmabgabe mit Stimmzetteln
- § 35 Stimmabgabe mit Wahlgeräten
- § 36 Briefwahl
- Sechster Abschnitt**
- Feststellung des Wahlergebnisses** (§§ 37 bis 42)
- § 37 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 38 Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 39 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln
- § 40 Entscheidung des Wahlvorstandes
- § 41 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 42 Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl
- Siebenter Abschnitt**
- Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen** (§§ 43 bis 44)
- § 43 Nachwahl
- § 44 Wiederholungswahl
- Achter Abschnitt**
- Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag** (§§ 45 bis 48)
- § 45 Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag
- § 46 Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag
- § 47 Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft
- § 48 Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen
- Neunter Abschnitt**
- Schlußbestimmungen** (§§ 49 bis 56)
- § 49 Anfechtung
- § 49a Ordnungswidrigkeiten
- § 50 Wahlkosten
- § 51 Wahlstatistik
- § 52 Bundeswahlordnung
- § 53 Übergangsregelung
- § 53a Fristen und Termine
- § 54 Berlin-Klausel
- § 55 (Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes)
- § 56 (Inkrafttreten)

Erster Abschnitt**Wahlsystem**

§ 1

**Zusammensetzung des Deutschen Bundestages
und Wahlrechtsgrundsätze**

(1) Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 656 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden 328 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.

§ 2

Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 3

Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung

(1) Der Bundespräsident ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie mit Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Ländergrenzen sind einzuhalten.
2. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 33⅓ vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
3. Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern soll deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen.
4. Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden.
5. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes) unberücksichtigt.

(3) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem Bundesminister des Innern innerhalb von fünfzehn Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu erstatten. Der Bundesminister des Innern leitet ihn unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu und veröffentlicht ihn im Bundesanzeiger. Auf Ersuchen des Bundesministers des Innern hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten; für diesen Fall gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Werden Landesgrenzen nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes geändert, so ändern sich entsprechend auch die Grenzen der betroffenen Wahlkreise. Werden im aufnehmenden Land zwei oder mehrere Wahlkreise berührt oder wird eine Exklave eines Landes gebildet, so bestimmt sich die Wahlkreiszugehörigkeit des neuen Landesteiles nach der Wahlkreiszugehörigkeit der Gemeinde, des Gemeindebezirks oder des gemeindefreien Gebietes, denen er zugeschlagen wird.

§ 4

Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 5

Wahl in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 6

Wahl nach Landeslisten

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Lande keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 6 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen, die eine Landesliste im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Landeslisten in der Reihen-

folge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Sätze 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Sätze 4 und 5 zugeteilt.

(4) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 findet nicht statt.

(6) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

§ 7

Listenverbindung

(1) Landeslisten derselben Partei gelten als verbunden, soweit nicht erklärt wird, daß eine oder mehrere beteiligte Landeslisten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen.

(2) Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten entsprechend § 6 Abs. 2 verteilt. § 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane

§ 8

Gliederung der Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Wahlgebiet, ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,

ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,

ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und

mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter.

(2) Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuß gebildet werden; die Anordnung trifft der Landeswahlleiter.

(3) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für jeden Kreis innerhalb des Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.¹⁾

§ 9

Bildung der Wahlorgane

(1) Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister des Innern, die Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter und Wahlvorsteher sowie ihre Stellvertreter von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.¹⁾

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs²⁾ von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis fünf vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen¹⁾, daß die Beisitzer des Wahlvorstandes von der Gemeindebehörde und die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses vom Kreiswahlleiter, im Falle einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 von der Gemeindebehörde oder von der Kreisverwaltungsbehörde allein oder im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen werden. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

§ 10

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

¹⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. August 1990 (im Anhang)

²⁾ Der Bundeswahlausschuß hat nach § 53 Abs. 1 bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag acht Beisitzer.

§ 11

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

Dritter Abschnitt**Wahlrecht und Wählbarkeit**

§ 12

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen¹⁾ im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen¹⁾ im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst²⁾ auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,
2. in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben²⁾,
3. in anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug aus diesem Geltungsbereich nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind.²⁾ Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

(3) Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Sofern sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt als

Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 Nr. 2 und 3

1. für Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses nach dem Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), die Bundesflagge zu führen berechtigt ist,
2. für Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist,
3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.

(5) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 13

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft³⁾ steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung³⁾ nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
4. (weggefallen)

§ 14

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

¹⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. August 1990 (im Anhang)

²⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. August 1990 (im Anhang)

³⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. August 1990 (im Anhang)

§ 15

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. seit mindestens einem Jahr Deutscher¹⁾ im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher¹⁾ im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

Vierter Abschnitt**Vorbereitung der Wahl**

§ 16

Wahltag

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

§ 17

Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.

(2) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 18

Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen *mit mindestens fünf Abgeordneten* vertreten waren²⁾, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundvierzigsten³⁾ Tage vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat⁴⁾. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl

beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

(3) Der Bundeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. die Parteibezeichnung fehlt,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Bundeswahlausschuß anrufen.

(4) Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am siebenunddreißigsten⁵⁾ Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen *mit mindestens fünf Abgeordneten* vertreten waren,²⁾
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

(5) Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

§ 19

Einreichung der Wahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter spätestens am vierunddreißigsten⁶⁾ Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

¹⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. August 1990 (im Anhang)

²⁾ Nach § 53 Abs. 4 gilt § 18 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, daß auch die Vertretung in der Volkskammer zu berücksichtigen ist und die Wörter „mit mindestens fünf Abgeordneten“ entfallen.

³⁾ vgl. § 53 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a

⁴⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. August 1990 (im Anhang)

⁵⁾ vgl. § 53 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b

⁶⁾ vgl. § 53 Abs. 3 Nr. 2

§ 20

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

(3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

§ 21

Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlen dürfen frühestens zweiunddreißig Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens dreiundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt¹⁾ zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 22

Vertrauensperson

(1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 23

Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

¹⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. August 1990 (im Anhang)

§ 24

Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 25

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 19 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuß anrufen.

§ 26

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am dreißigsten¹⁾ Tage vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekannt-

gabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am vierundzwanzigsten²⁾ Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am zwanzigsten³⁾ Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 27

Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl⁴⁾, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

(2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versicherung an Eides Statt⁵⁾ nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 28

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß entscheidet am dreißigsten⁶⁾ Tage vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. Er hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

¹⁾ vgl. § 53 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a

²⁾ vgl. § 53 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b

³⁾ vgl. § 53 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c

⁴⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. August 1990 (im Anhang)

⁵⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. August 1990 (im Anhang)

⁶⁾ vgl. § 53 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am vierundzwanzigsten¹⁾ Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am zwanzigsten²⁾ Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 29

Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten

(1) Der Ausschluß von der Listenverbindung (§ 7) ist dem Bundeswahlleiter von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens am zwanzigsten³⁾ Tage vor der Wahl bis 18 Uhr mitzuteilen.

(2) Der Bundeswahlausschuß entscheidet spätestens am sechzehnten⁴⁾ Tage vor der Wahl über die Erklärungen nach Absatz 1. § 28 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekanntzugeben.

(3) Der Bundeswahlleiter macht die Listenverbindungen und die Landeslisten, für die eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben wurde, spätestens am fünfzehnten⁵⁾ Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 30

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge (§ 36 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im letzten Deutschen Bundestag vertreten waren, richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben.⁶⁾ Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

Fünfter Abschnitt

Wahlhandlung

§ 31

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 32

Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 33

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 34

Stimmabgabe mit Stimmzetteln

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

¹⁾ vgl. § 53 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b

²⁾ vgl. § 53 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe c

³⁾ vgl. § 53 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a

⁴⁾ vgl. § 53 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b

⁵⁾ vgl. § 53 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c

⁶⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. August 1990 (im Anhang)

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

§ 35

Stimmabgabe mit Wahlgeräten

(1) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlurnen Wahlgeräte mit selbständigen Zählwerken benutzt werden.

(2) Wahlgeräte im Sinne von Absatz 1 müssen die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten. Ihre Bauart muß für die Verwendung bei Wahlen vom Deutschen Bundestag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet der Bundesminister des Innern auf Antrag des Herstellers des Wahlgerätes. Die Verwendung eines amtlich zugelassenen Wahlgerätes bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern. Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein ausgesprochen werden.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Wahlgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,
3. das Verfahren für die Prüfung eines Wahlgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. die öffentliche Erprobung eines Wahlgerätes vor seiner Verwendung,
5. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
6. die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.

Die Rechtsverordnung ergeht in den Fällen der Nummern 1 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(4) Für die Betätigung eines Wahlgerätes gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 36

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt¹⁾ zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Im Falle einer Anordnung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle nach § 8 Abs. 3 tritt an die Stelle des Kreiswahlleiters in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 die Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder die Verwaltungsbehörde des Kreises, in dem diese Gemeinde liegt.

(4) Wahlbriefe können von den Absendern bei der Deutschen Bundespost als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen. Der Bund entrichtet an das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST für jeden von ihr beförderten, unfrei eingelieferten oder durch eine besondere Versendungsform übermittelten amtlichen Wahlbriefumschlag das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt.²⁾

Sechster Abschnitt

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 37

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.

§ 38

Feststellung des Briefwahlergebnisses

Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen.

§ 39

Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,

¹⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. August 1990 (im Anhang)

²⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. August 1990 (im Anhang)

2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 sind beide Stimmen ungültig.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

(3) Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 13 verliert.

§ 40

Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 41

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

(2) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 42

Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Land für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind.

(2) Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Siebenter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 43

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.

(2) Die Nachwahl soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 spätestens drei Wochen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 spätestens sechs Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

§ 44

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verlossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Deutscher Bundestag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter, im Falle einer Wiederholungswahl für das ganze Wahlgebiet der Bundespräsident.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den Vorschriften des Sechsten Abschnittes neu festgestellt. § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 gelten entsprechend.

Achter Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

§ 45

Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 41 Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Deutschen Bundestages und im Falle des § 44 Abs. 4 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

§ 46

Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

(1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Verzicht,
5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Deutschen Bundestages, wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 6 Abs. 4 Satz 3 unberücksichtigt geblieben ist.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Deutschen Bundestages, eines deutschen Notars, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder eines zur Vornahme

von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Bundestagspräsidenten zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 bis 4 wiederholt; hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation der Partei gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Im übrigen gilt § 48 Abs. 1.

§ 47

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 46 Abs. 1 wird entschieden

1. im Falle der Nummer 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummern 2 und 5 durch Beschluß des Ältestenrates des Deutschen Bundestages,
3. im Falle der Nummer 3, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluß des Ältestenrates des Deutschen Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,
4. im Falle der Nummer 4 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages in der Form der Erteilung einer Bestätigung der Verzichtserklärung.

(2) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Deutschen Bundestag aus.

(3) Entscheidet der Ältestenrat oder der Präsident des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Entscheidung aus dem Deutschen Bundestag aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

§ 48

Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter

stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 42 Abs. 3 und § 45 gelten entsprechend.

(2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Partei gewählt, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, so findet Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muß spätestens sechzig Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Deutscher Bundestag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 41 Abs. 2 und § 45 gelten entsprechend.

Neunter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 49

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 49 a

Ordnungswidrigkeiten ¹⁾

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 32 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1
 - a) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß,
 - b) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß,
 - c) der Bundeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Bundeswahlausschuß

unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,

2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Bundeswahlleiter.

§ 50

Wahlkosten

(1) Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten.

(2) Der feste Betrag wird vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht berücksichtigt.

§ 51

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag ist statistisch zu bearbeiten.

(2) In den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern zu bestimmenden Wahlbezirken sind auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

§ 52

Bundeswahlordnung

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundeswahlordnung. Er trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über

1. die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
2. die Berufung in ein Wahlehrenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehrenämtern und über das Bußgeldverfahren,
3. die Wahlzeit,
4. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
5. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
6. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

¹⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 29. August 1990 (im Anhang)

7. den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen,
8. das Verfahren nach § 18 Abs. 2 bis 4,
9. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses und des Landeswahlausschusses sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
10. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,
11. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
12. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
13. die Briefwahl,
14. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,
15. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
16. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern.

(2) Die Rechtsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen.

§ 53

Übergangsregelungen für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag

(1) Der Bundeswahlausschuß besteht abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 aus dem Bundeswahlleiter und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern.

(2) Landeslisten verschiedener Parteien, die in keinem Land – ausgenommen Berlin – nebeneinander Listenwahlvorschläge einreichen, können durch Erklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter verbunden werden. Die Erklärung ist gemeinsam von den Vertrauenspersonen und den stellvertretenden Vertrauenspersonen aller beteiligten Landeslisten spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl schriftlich bis 18 Uhr abzugeben. Für das weitere Verfahren gilt § 29 Abs. 2 und 3 entsprechend. § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 und 3 gelten für verbundene Landeslisten verschiedener Parteien entsprechend.

(3) Die in den nachstehend genannten Bestimmungen dieses Gesetzes festgelegten Fristen werden für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag wie folgt abgekürzt:

1. In § 18 tritt
 - a) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des neunzigsten Tages der siebenundvierzigste Tag,

- b) in Absatz 4 an Stelle des zweiundsiebzigsten Tages der siebenunddreißigste Tag.
2. In § 19 tritt an Stelle des sechsundsechzigsten Tages der vierunddreißigste Tag.
3. In § 26 tritt
 - a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,
 - b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der vierundzwanzigste Tag,
 - c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der zwanzigste Tag.
4. In § 28 tritt
 - a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,
 - b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der vierundzwanzigste Tag,
 - c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der zwanzigste Tag.
5. In § 29 tritt
 - a) in Absatz 1 an Stelle des vierunddreißigsten Tages der zwanzigste Tag,
 - b) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des dreißigsten Tages der sechzehnte Tag,
 - c) in Absatz 3 an Stelle des sechsundzwanzigsten Tages der fünfzehnte Tag.

(4) § 18 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß auch die Vertretung in der Volkskammer zu berücksichtigen ist und die Wörter „mit mindestens fünf Abgeordneten“ entfallen.

§ 53 a

Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 54

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 55

(Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes)

§ 56

(Inkrafttreten)

Auszug

aus dem Gesetz vom 29. August 1990 zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 (BGBl. II S. 813)

Artikel 3**Besondere Maßgaben
für die Anwendung des Bundeswahlgesetzes**

Für die Anwendung des Bundeswahlgesetzes auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin gelten folgende Maßgaben:

1. Die Zuständigkeiten der Landesregierung nach § 8 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz werden wahrgenommen
 - a) in Berlin gemeinsam vom Senat und Magistrat oder der von ihnen bestimmten Stelle,
 - b) in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen vom Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik oder der von ihm bestimmten Stelle.
2. Deutsche im Sinne der §§ 12 und 15 sind in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin (Ost) Personen, die nach der Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder Bürger der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) sind.
3. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gilt für vergleichbare Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend. Für die Anwendung der Nummern 2 und 3 ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen oder in Berlin (Ost) zu berücksichtigen.
4. In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin (Ost) gilt anstelle von § 13 Nr. 2 und 3 folgendes:

„Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Bürger, die wegen einer psychischen Erkrankung oder schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert oder wegen intellektueller Schädigung unter vorläufiger Vormundschaft oder unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehen. Entsprechendes gilt bei Bürgern,

die aus den gleichen Gründen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften unbefristet in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen sind.“
5. Für die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß nach § 18 ist auch für das Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie für Berlin (Ost) § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327) maßgeblich.
6. Anstelle der Versicherung an Eides Statt (§ 21 Abs. 6, § 27 Abs. 5, § 36 Abs. 2) ist im Bereich der Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik die Versicherung der Wahrheit im Sinne von § 231 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben.
7. § 27 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Wahlberechtigten bei der Volkskammerwahl am 18. März 1990 zugrunde zu legen ist.

In Berlin sind 2000 Unterschriften beizubringen.
8. § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen mit der Maßgabe, daß sich die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die in der Volkskammer vertreten sind, nach der Anzahl der Stimmen richtet, die sie bei der Wahl zur Volkskammer am 18. März 1990 erreicht haben.

In Berlin richtet sich die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in der Volkskammer vertreten sind, nach der Gesamtzahl der Zweitstimmen bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und der Stimmen bei der Wahl zur Volkskammer am 18. März 1990.
9. § 36 Abs. 4 gilt für die Deutsche Post entsprechend.
10. § 49a wird in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin (Ost) mit der Maßgabe angewendet, daß Ordnungsstrafen im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1990 (GBl. I S. 526), in Höhe bis zu 100000 Deutsche Mark verhängt werden können.

Anlage

(zu § 2 Abs. 2)

**Wahlkreiseinteilung
für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland**

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Schleswig-Holstein		
1	Flensburg – Schleswig	Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreis Schleswig-Flensburg
2	Nordfriesland – Dithmarschen-Nord	Kreis Nordfriesland, vom Kreis Dithmarschen die kirchspielfreien Gemeinden Heide, Wesselburen, die Kirchspiellandsgemeinden Büsum (= Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Hedwigenkoog, Oesterdeichstrich, Warwerort, Westerdeichstrich), Hennstedt (= Gemeinden Barkenholm, Bergewöhrden, Delve, Fedderin- gen, Glüsing, Hägen, Hennstedt, Hollingstedt, Kleve, Linden, Norder- heistedt, Schlichting, Süderheistedt, Wiemerstedt), Lunden (= Gemeinden Groven, Hemme, Karolinenkoog, Krempel, Lehe, Lunden, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Annen), Tellingstedt (= Gemeinden Dellstedt, Dörpling, Gaushorn, Hövede, Pah- len, Schalkholz, Süderdorf, Tellingstedt, Tielenhemme, Wallen, Welmbüt- tel, Westerborstel, Wrohm), Weddingstedt (= Gemeinden Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln), Wesselburen (= Gemeinden Friedrichsgabekoog, Hellschen-Heringsand- Unterschaar, Hillgroven, Norddeich, Norderwöhrden, Oesterwurth, Reins- büttel, Schülpe, Strübbel, Süderdeich, Wesselburener Deichhausen, Wes- selburenerkoog) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 3)
3	Steinburg – Dithmarschen-Süd	Kreis Steinburg, vom Kreis Dithmarschen die kirchspielfreien Gemeinden Brunsbüttel, Friedrichskoog, Marne, Meldorf, die Kirchspiellandsgemeinden Albersdorf (=Gemeinden Albersdorf, Arkebek, Bunsöh, Immenstedt, Offenbüttel, Osterrade, Schafstedt, Schrum, Tensbüttel-Röst, Wenn- büttel), Burg-Süderhastedt (= Gemeinden Brickeln, Buchholz, Burg (Dithmar- schen), Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Hochdonn, Kuden, Quickborn, Süderhastedt), Eddelak-Sankt Michaelisdonn (= Gemeinden Averlak, Dingen, Eddelak, Sankt Michaelisdonn), Heide-Land (= Gemeinden Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Nord- hastedt, Wöhrden), Marne-Land (= Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Helse, Kaiser-Wilhelm- Koog, Kronprinzenkoog, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ram- husen, Schmedeswurth, Trennewurth, Volsemenhusen), Meldorf-Land (= Gemeinden Bargenstedt, Barlt, Busenwurth, Elpersbüt- tel, Epenwöhrden, Gudendorf, Krumstedt, Nindorf, Nordermeldorf, Odde- rade, Sarzbüttel, Windbergen, Wolmersdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 2)
4	Rendsburg – Eckernförde	Kreis Rendsburg-Eckernförde

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
5	Kiel	Kreisfreie Stadt Kiel
6	Plön – Neumünster	Kreisfreie Stadt Neumünster, Kreis Plön
7	Pinneberg	Kreis Pinneberg
8	Segeberg – Stormarn-Nord	Kreis Segeberg, vom Kreis Stormarn die amtsfreien Gemeinden Bad Oldesloe, Bargeheide, Reinfeld (Holstein), Tangstedt, die Ämter Bad Oldesloe-Land (= Gemeinden Grabau, Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölit, Rethwisch, Rümpel, Steinburg, Travenbrück) Bargeheide-Land (= Gemeinden Bargfeld-Stegen, Delingsdorf, Elmen- horst, Hammoor, Jersbek, Nienwohld, Todendorf, Tremsbüttel), Nordstormarn (= Gemeinden Badendorf, Barnitz, Feldhorst, Hamberge, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Mönkhagen, Rehhorst, Wesen- berg, Westerau, Zarpen) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 10)
9	Ostholstein	Kreis Ostholstein
10	Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd	Kreis Herzogtum Lauenburg, vom Kreis Stormarn die amtsfreien Gemeinden Ahrensburg, Ammersbek, Barsbüttel, Glinde, Großhansdorf, Oststeinbek, Reinbek, die Ämter Siek (= Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek, Stapelfeld), Trittau (= Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Hohen- felde, Köthel, Lütjensee, Rausdorf, Trittau, Witzhave) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 8)
11	Lübeck	Kreisfreie Stadt Lübeck
Hamburg		
12	Hamburg-Mitte	Vom Bezirk Hamburg-Mitte das Kerngebiet Hamburg-Mitte (Ortsteile 101 bis 128, 140), das Ortsamtsgebiet Veddel-Rothenburgsort (Ortsteile 133 bis 137) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 17, 18), vom Bezirk Hamburg-Nord das Ortsamtsgebiet Barmbek-Uhlenhorst (Ortsteile 414 bis 429) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 15)
13	Hamburg-Altona	Bezirk Altona (Ortsteile 201 bis 226)
14	Hamburg-Eimsbüttel	Bezirk Eimsbüttel (Ortsteile 301 bis 321)
15	Hamburg-Nord	Vom Bezirk Hamburg-Nord das Kerngebiet Hamburg-Nord (Ortsteile 401 bis 413), das Ortsamtsgebiet Fuhlsbüttel (Ortsteile 430 bis 432) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 12), vom Bezirk Wandsbek das Ortsamtsgebiet Alstertal (Ortsteile 517 bis 520), Ortsamtsgebiet Walddörfer die Stadtteile Lemsahl-Mellingstedt, Duven- stedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt (Ortsteile 521 bis 524) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 16, 17)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
16	Hamburg-Wandsbek	Vom Bezirk Wandsbek Kerngebiet Wandsbek die Stadtteile Eilbek, Wandsbek, Farmsen-Berne (Ortsteile 501 bis 509, 514), das Ortsamtsgebiet Bramfeld (Ortsteile 515 und 516), Ortsamtsgebiet Walddörfer der Stadtteil Volksdorf (Ortsteil 525), das Ortsamtsgebiet Rahlstedt (Ortsteil 526) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 15, 17)
17	Hamburg-Bergedorf	Bezirk Bergedorf (Ortsteile 601 bis 614), vom Bezirk Hamburg-Mitte das Ortsamtsgebiet Billstedt (Ortsteile 129 bis 132) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 12, 18), vom Bezirk Wandsbek die Stadtteile Marienthal, Jenfeld, Tonndorf (Ortsteile 510 bis 513) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 15, 16)
18	Hamburg-Harburg	Bezirk Harburg (Ortsteile 701 bis 721), vom Bezirk Hamburg-Mitte das Ortsamtsgebiet Finkenwerder (Ortsteile 138 und 139) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 12, 17)
Niedersachsen		
19	Aurich – Emden	Kreisfreie Stadt Emden, Landkreis Aurich
20	Unterems	Landkreis Leer, vom Landkreis Emsland die Gemeinden Stadt Haren (Ems), Stadt Papenburg, Rhede (Ems), Twist, die Samtgemeinden Dörpen (= Gemeinden Dersum, Dörpen, Heede, Kluse, Lehe, Neubörger, Neulehe, Walchum, Wipplingen), Lathen (= Gemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Renkenberge, Sustrum), Nordhümmling (= Gemeinden Bockhorst, Breddenberg, Esterwegen, Hilkenbrook, Surwold), Sögel (= Gemeinden Börger, Groß Berßen, Hüven, Klein Berßen, Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern, Werpeloh), Werlte (= Gemeinden Lahn, Lorup, Rastdorf, Vrees, Werlte) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 26)
21	Friesland – Wilhelmshaven	Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, vom Landkreis Friesland die Gemeinden Stadt Jever, Sande, Schortens, Wangerland, Wangerooge, Nordseebad (Übrige Gemeinden s. Wkr. 22), Landkreis Wittmund
22	Oldenburg – Ammerland	Kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg), Landkreis Ammerland, vom Landkreis Friesland die Gemeinden Bockhorn, Stadt Varel, Zetel (Übrige Gemeinden s. Wkr. 21)
23	Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land	Kreisfreie Stadt Delmenhorst, Landkreise Oldenburg (Oldenburg), Wesermarsch

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
24	Cuxhaven	Landkreis Cuxhaven
25	Stade – Rotenburg I	Landkreis Stade, vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Gemeinden Stadt Bremervörde, Gnarrenburg, die Samtgemeinden Geestequelle (= Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt, Oerel), Selsingen (= Gemeinden Anderlingen, Deinstedt, Farven, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf, Selsingen), Sittensen (= Gemeinden Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tiste, Vierden, Wohnste), Tarmstedt (= Gemeinden Breddorf, Bülstedt, Hepstedt, Kirchtimke, Tarmstedt, Vorwerk, Westertimke, Wilstedt), Zeven (= Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen, Stadt Zeven) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 30)
26	Mittelems	Landkreis Grafschaft Bentheim, vom Landkreis Emsland die Gemeinden Emsbüren, Geeste, Stadt Haselünne, Stadt Lingen (Ems), Stadt Meppen, Salzbergen, die Samtgemeinden Freren (= Gemeinden Anderverne, Beesten, Stadt Freren, Messingen, Thuine), Herzlake (= Gemeinden Dohren, Herzlake, Lähden), Lengerich (= Gemeinden Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich, Wettrup), Spelle (= Gemeinden Lünne, Schapen, Spelle) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 20)
27	Cloppenburg – Vechta	Landkreise Cloppenburg, Vechta
28	Diepholz	Landkreis Diepholz
29	Verden – Osterholz	Landkreise Osterholz, Verden
30	Soltau-Fallingbostel – Rotenburg II	Landkreis Soltau-Fallingbostel, vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Gemeinden Stadt Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Stadt Visselhövede, die Samtgemeinden Bothel (= Gemeinden Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirch-walsede, Westerwalsede), Fintel (= Gemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen, Vahlde), Sottrum (= Gemeinden Ahausen, Bötersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum, Sottrum) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 25)
31	Lüneburg – Lüchow-Dannenberg	Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg
32	Osnabrück-Land	Vom Landkreis Osnabrück die Gemeinden Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Bissendorf, Bohmte, Stadt Bramsche, Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Glandorf, Hilter am Teutoburger Wald, Stadt Melle, Ostercappeln,

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		die Samtgemeinden Artland (= Gemeinden Badbergen, Menslage, Nortrup, Stadt Quakenbrück), Bersenbrück (= Gemeinden Alfhausen, Ankum, Stadt Bersenbrück, Eggermühlen, Gehrde, Kettenkamp, Rieste), Fürstenau (= Gemeinden Berge, Bippen, Stadt Fürstenau), Neuenkirchen (= Gemeinden Merzen, Neuenkirchen, Voltlage) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 33)
33	Stadt Osnabrück	Kreisfreie Stadt Osnabrück, vom Landkreis Osnabrück die Gemeinden Belm, Stadt Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Wallenhorst (Übrige Gemeinden s. Wkr. 32)
34	Nienburg – Schaumburg	Landkreise Nienburg (Weser), Schaumburg
35	Harburg	Landkreis Harburg
36	Stadt Hannover I	„Hannover-Nord“, nördlicher Teil der kreisfreien Stadt Hannover mit den Stadtteilen Anderten, Bothfeld, Brink-Hafen, Burg, Groß-Buchholz, Hainholz, Heideviertel, Isernhagen-Süd, Kleefeld, Lahe, Ledeburg, Leinhausen, List, Marienwerder, Misburg-Nord, Misburg-Süd, Nordhafen, Oststadt, Sahlkamp, Stöcken, Vahrenheide, Vahrenwald, Vinnhorst, Zoo (Übrige Stadtteile s. Wkr. 37)
37	Stadt Hannover II	„Hannover-Süd“, südlicher Teil der kreisfreien Stadt Hannover mit den Stadtteilen Ahlem, Badenstedt, Bernerode, Bornum, Bult, Calenberger Neustadt, Davenstedt, Döhren, Herrenhausen, Kirchrode, Limmer, Linden-Mitte, Linden-Nord, Linden-Süd, Mitte, Mittelfeld, Mühlenberg, Nordstadt, Oberricklingen, Ricklingen, Seelhorst, Südstadt, Waldhausen, Waldheim, Wettbergen, Wülfel, Wülferode (Übrige Stadtteile s. Wkr. 36)
38	Hannover-Land I	Vom Landkreis Hannover die Gemeinden Stadt Burgdorf, Burgwedel, Stadt Garbsen, Isernhagen, Stadt Langenhagen, Stadt Lehrte, Stadt Neustadt am Rübenberge, Uetze, Wedemark (Übrige Gemeinden s. Wkr. 42)
39	Celle – Uelzen	Landkreise Celle, Uelzen
40	Gifhorn – Peine	Landkreise Gifhorn, Peine
41	Hameln-Pyrmont – Holzminden	Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden
42	Hannover-Land II	Vom Landkreis Hannover die Gemeinden Stadt Barsinghausen, Stadt Gehrden, Hemmingen, Stadt Laatzen, Stadt Pattensen, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, Sehnde, Stadt Springe, Wennigsen (Deister), Stadt Wunstorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 38)
43	Hildesheim	Landkreis Hildesheim
44	Salzgitter – Wolfenbüttel	Kreisfreie Stadt Salzgitter, Landkreis Wolfenbüttel
45	Braunschweig	Kreisfreie Stadt Braunschweig
46	Helmstedt – Wolfsburg	Kreisfreie Stadt Wolfsburg, Landkreis Helmstedt

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
47	Goslar	Landkreis Goslar, vom Landkreis Osterode am Harz die Gemeinden Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Bad Sachsa, die Samtgemeinde Walkenried (= Gemeinden Walkenried, Wieda, Zorge) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 48)
48	Northeim – Osterode	Landkreis Northeim, vom Landkreis Osterode am Harz die Gemeinden Stadt Herzberg am Harz, Stadt Osterode am Harz, die Samtgemeinden Bad Grund (Harz) (= Gemeinden Badenhausen, Bergstadt Bad Grund [Harz], Eisdorf, Flecken Gittelde, Windhausen), Hattorf am Harz (= Gemeinden Elbingerode, Hattorf am Harz, Hörden, Wulften) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 47)
49	Göttingen	Landkreis Göttingen
Bremen		
50	Bremen-Ost	Von der kreisfreien Stadt Bremen der Stadtbezirk Ost (Ortsteile 311 bis 385), vom Stadtbezirk Mitte der Ortsteil Ostertor (Ortsteil 113) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 51, 52), vom Stadtbezirk Süd der Stadtteil Obervieland (Ortsteile 231 bis 234), Stadtteil Neustadt der Ortsteil Huckelriede (Ortsteil 218) (Übrige Stadt- und Ortsteile s. Wkr. 51)
51	Bremen-West	Von der kreisfreien Stadt Bremen der Stadtbezirk West (Ortsteile 411 bis 445), vom Stadtbezirk Mitte die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Handelshäfen, Industriebäfen, Neustädter Hafen, Hohentorshafen (Ortsteile 111, 112, 121, 122, 124, 125) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 50, 52), vom Stadtbezirk Süd Stadtteil Neustadt die Ortsteile Alte Neustadt, Hohentor, Neustadt, Südvorstadt, Garten- stadt Süd, Buntentor, Neuenland (Ortsteile 211 bis 217), Stadtteil Huchting (Ortsteile 241 bis 244), Stadtteil Woltmershausen (Ortsteile 251, 252), Ortsteil Seehausen (Ortsteil 261), Ortsteil Strom (Ortsteil 271) (Übrige Stadt- und Ortsteile s. Wkr. 50)
52	Bremerhaven – Bremen-Nord	Kreisfreie Stadt Bremerhaven, von der kreisfreien Stadt Bremen der Stadtbezirk Nord (Ortsteile 511 bis 535),

Wahlkreis	Name	Gebiet des Wahlkreises
		vom Stadtbezirk Mitte Stadtteil Häfen der Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven (Ortsteil 123) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 50, 51)
		Nordrhein-Westfalen
53	Aachen	Kreisfreie Stadt Aachen
54	Kreis Aachen	Kreis Aachen
55	Heinsberg	Kreis Heinsberg
56	Düren	Kreis Düren
57	Erftkreis I	Vom Erftkreis die Gemeinden Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 58)
58	Euskirchen – Erftkreis II	Kreis Euskirchen, vom Erftkreis die Gemeinden Brühl, Erftstadt, Wesseling (Übrige Gemeinden s. Wkr. 57)
59	Köln I	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke 1 Innenstadt, 7 Porz (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 60, 61, 62)
60	Köln II	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke 2 Rodenkirchen, 3 Lindenthal (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 59, 61, 62)
61	Köln III	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke 4 Ehrenfeld, 5 Nippes, 6 Chorweiler (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 59, 60, 62)
62	Köln IV	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke 8 Kalk, 9 Mülheim (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 59, 60, 61)
63	Bonn	Kreisfreie Stadt Bonn
64	Rhein-Sieg-Kreis I	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Ruppichteroth, Siegburg, Troisdorf, Windeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 65)
65	Rhein-Sieg-Kreis II	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim, Rheinbach, Sankt Augustin, Swisttal, Wachtberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 64)
66	Oberbergischer Kreis	Oberbergischer Kreis
67	Rheinisch-Bergischer Kreis I	Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Bergisch Gladbach, Kürten, Odenthal, Overath, Rösrath, Wermelskirchen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 68)
68	Leverkusen – Rheinisch-Bergischer Kreis II	Kreisfreie Stadt Leverkusen, vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Burscheid, Leichlingen (Rheinland) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 67)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
69	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 0 Elberfeld, 1 Elberfeld West, 2 Uellendahl-Katernberg, 3 Vohwinkel, 4 Cronenberg (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 70)
70	Wuppertal II	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 5 Barmen, 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg, 9 Ronsdorf (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 69)
71	Solingen – Remscheid	Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen
72	Mettmann I	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld (Rheinland), Mettmann, Monheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 73)
73	Mettmann II	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus, Ratingen, Velbert, Wülfrath (Übrige Gemeinden s. Wkr. 72)
74	Düsseldorf I	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 1, 2, 4, 5, 6, 7 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 75)
75	Düsseldorf II	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 3, 8, 9, 10 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 74)
76	Neuss I	Vom Kreis Neuss die Gemeinden Dormagen, Neuss (Übrige Gemeinden s. Wkr. 77)
77	Neuss II	Vom Kreis Neuss die Gemeinden Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Rommerskirchen
78	Mönchengladbach	Kreisfreie Stadt Mönchengladbach
79	Krefeld	Kreisfreie Stadt Krefeld
80	Viersen	Kreis Viersen
81	Kleve	Kreis Kleve
82	Wesel I	Vom Kreis Wesel die Gemeinden Dinstaken, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde (Niederrhein), Wesel, Xanten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 83)
83	Wesel II	Vom Kreis Wesel die Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Sonsbeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 82)
84	Duisburg I	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke E Innenstadt, F Rheinhausen, G Süd (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 85)
85	Duisburg II	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke A Walsum, B Hamborn, C Meiderich/Beeck, D Homberg/ Ruhrt (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 84)
86	Oberhausen	Kreisfreie Stadt Oberhausen

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
87	Mülheim	Kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr
88	Essen I	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 3, 4 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 89, 90)
89	Essen II	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 5, 6, 7 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 88, 90)
90	Essen III	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 1, 2, 8, 9 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 88, 89)
91	Recklinghausen I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Waltrop (Übrige Gemeinden s. Wkr. 92, 94, 95)
92	Recklinghausen II – Borken I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Datteln, Dorsten, Haltern, Marl, Oer-Erkenschwick (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 94, 95), vom Kreis Borken die Gemeinden Heiden, Reken (Übrige Gemeinden s. Wkr. 96)
93	Gelsenkirchen I	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Gelsenkirchen 1 (Mitte), Gelsenkirchen 3 (West), Gelsenkirchen 5 (Süd) (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 94)
94	Gelsenkirchen II – Recklinghausen III	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Gelsenkirchen 2 (Nord), Gelsenkirchen 4 (Ost) (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 93), vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Herten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 92, 95)
95	Bottrop – Recklinghausen IV	Kreisfreie Stadt Bottrop, vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Gladbeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 92, 94)
96	Borken II	Vom Kreis Borken die Gemeinden Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau (Westf.), Heek, Isselburg, Legden, Raesfeld, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden (Übrige Gemeinden s. Wkr. 92)
97	Coesfeld – Steinfurt I	Kreis Coesfeld, vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettringen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 98)
98	Steinfurt II	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Rheine, Saerbeck, Tecklenburg, Westerkappeln (Übrige Gemeinden s. Wkr. 97)
99	Münster	Kreisfreie Stadt Münster
100	Warendorf	Kreis Warendorf

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
101	Gütersloh	Kreis Gütersloh
102	Bielefeld	Kreisfreie Stadt Bielefeld
103	Herford	Kreis Herford
104	Minden-Lübbecke	Kreis Minden-Lübbecke
105	Lippe I	Vom Kreis Lippe die Gemeinden Bad Salzuflen, Barntrop, Blomberg, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Oerlinghausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 106)
106	Höxter – Lippe II	Kreis Höxter, vom Kreis Lippe die Gemeinden Augustdorf, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Schieder-Schwalenberg, Schlangen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 105)
107	Paderborn	Kreis Paderborn
108	Hagen	Kreisfreie Stadt Hagen
109	Ennepe-Ruhr-Kreis I	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter (Ruhr) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 111)
110	Bochum I	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 1 Bochum-Mitte, 2 Bochum-Wattenscheid, 6 Bochum-Südwest (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 111)
111	Bochum II – Ennepe-Ruhr-Kreis II	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 3 Bochum-Nord, 4 Bochum-Ost, 5 Bochum-Süd (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 110), vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinde Witten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 109)
112	Herne	Kreisfreie Stadt Herne
113	Dortmund I	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Huckarde, Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost, Innenstadt-West (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 114, 115)
114	Dortmund II	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Brackel, Eving, Mengede, Scharnhorst (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 113, 115)
115	Dortmund III	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Aplerbeck, Hörde, Hombruch, Lütgendortmund (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 113, 114)
116	Unna I	Vom Kreis Unna die Gemeinden Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen, Schwerte, Unna (Übrige Gemeinden s. Wkr. 117)
117	Hamm – Unna II	Kreisfreie Stadt Hamm, vom Kreis Unna die Gemeinden Lünen, Selm, Werne (Übrige Gemeinden s. Wkr. 116)
118	Soest	Kreis Soest

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
119	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
120	Siegen-Wittgenstein I	Vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Bad Berleburg, Burbach, Erndtebrück, Bad Laasphe, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 121)
121	Olpe – Siegen-Wittgenstein II	Kreis Olpe, vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 120)
122	Märkischer Kreis I	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Balve, Hemer, Iserlohn, Menden (Sauerland), Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade (Übrige Gemeinden s. Wkr. 123)
123	Märkischer Kreis II	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Altena, Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl (Übrige Gemeinden s. Wkr. 122)
Hessen		
124	Waldeck	Vom Landkreis Kassel die Gemeinden Bad Karlshafen, Breuna, Calden, Emstal, Grebenstein, Habichtswald, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Oberweser, Reinhardshagen, Trendelburg, Wahlsburg, Wolfhagen, Zierenberg und der Gutsbezirk Reinhardswald (Übrige Gemeinden s. Wkr. 125, 126), vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinden Arolsen, Bad Wildungen, Diemelsee, Diemelstadt, Edertal, Korbach, Lichtenfels, Twistetel, Volkmarsen, Waldeck, Willingen (Upland) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 127)
125	Kassel	Kreisfreie Stadt Kassel, vom Landkreis Kassel die Gemeinden Ahnatal, Espenau, Fuldatai, Vellmar (Übrige Gemeinden s. Wkr. 124, 126)
126	Werra-Meißner	Werra-Meißner-Kreis, vom Landkreis Kassel die Gemeinden Baunatal, Fuldabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg, Söhrewald (Übrige Gemeinden s. Wkr. 124, 125)
127	Schwalm-Eder	Vom Schwalm-Eder-Kreis die Gemeinden Borken (Hessen), Edermünde, Frielendorf, Fritzlar, Gilserberg, Gudensberg, Homberg (Efze), Jesberg, Knüllwald, Neuental, Neunkirchen, Niedenstein, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Wabern, Willingshausen, Zwesten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 128), vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinden Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Rosenthal, Vöhl (Übrige Gemeinden s. Wkr. 124)
128	Hersfeld	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vom Landkreis Fulda die Gemeinden Burghaun, Eiterfeld, Hünfeld, Nüsttal, Rasdorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132),

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		vom Schwalm-Eder-Kreis die Gemeinden Felsberg, Guxhagen, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Spangenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 127)
129	Marburg	Landkreis Marburg-Biedenkopf
130	Lahn-Dill	Lahn-Dill-Kreis, vom Landkreis Gießen die Gemeinden Biebertal, Wettenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 131)
131	Gießen	Vom Landkreis Gießen die Gemeinden Allendorf (Lumda), Buseck, Fernwald, Gießen, Grünberg, Heuchelheim, Hungen, Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim, Rabenau, Reiskirchen, Staufenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 130), vom Vogelsbergkreis die Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Felda, Gemünden (Felda), Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Mücke, Romrod, Schwalmatal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132)
132	Fulda	Vom Landkreis Fulda die Gemeinden Bad Salzschlirf, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eichenzell, Flieden, Fulda, Gersfeld (Rhön), Großenlüder, Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Kalbach, Künzell, Neuhof, Petersberg, Poppenhausen (Wasserkuppe), Tann (Rhön) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 128), vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Birstein, Brachtal, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 137), vom Vogelsbergkreis die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach (Hessen), Lautertal (Vogelsberg), Schlitz, Schotten, Ulrichstein, Wartenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 131)
133	Hochtaunus	Hochtaunuskreis, vom Landkreis Limburg-Weilburg die Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Runkel, Villmar, Weilburg, Weilmünster, Weinbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 135), vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Eppstein, Kelkheim (Taunus) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 138, 141)
134	Wetterau	Wetteraukreis
135	Rheingau-Taunus – Limburg	Rheingau-Taunus-Kreis, vom Landkreis Limburg-Weilburg die Gemeinden Brechen, Bad Camberg, Dornburg, Elbtal, Elz, Hadamar, Hünfelden, Limburg a. d. Lahn, Selters (Taunus), Waldbrunn (Westerwald) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 133)
136	Wiesbaden	Kreisfreie Stadt Wiesbaden
137	Hanau	Vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Bad Orb, Biebergemünd, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Großkrotzenburg, Gründau, Hammersbach, Hanau, Hasselroth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Main-

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
138	Frankfurt am Main I – Main-Taunus	tal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck und der Gutsbezirk Spessart (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132) Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Griesheim Hausen, Höchst, Nied, Praunheim, Rödelheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach, Zeilsheim; vom Ortsteil Schwanheim die Stadtbezirke 531 und 532 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 139, 140), vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Bad Soden am Taunus, Eschborn, Hattersheim am Main, Kriftel, Liederbach am Taunus, Schwalbach am Taunus, Sulzbach (Taunus) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 133, 141)
139	Frankfurt am Main II	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsviertel, Bockenheim, Eschersheim, Gallusviertel, Ginnheim, Gutleutviertel, Heddernheim, Innenstadt, Kalbach, Niederrad, Niederursel, Sachsenhausen, Westend; vom Ortsteil Dornbusch der Stadtbezirk 442, vom Ortsteil Schwanheim der Stadtbezirk 533 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 138, 140)
140	Frankfurt am Main III	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Bergen-Enkheim, Berkersheim, Bonames, Bornheim, Eckenheim, Fechenheim, Harheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Nordend, Oberrad, Ostend, Preungesheim, Riederwald, Seckbach; vom Ortsteil Dornbusch die Stadtbezirke 462 und 463 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 138, 139)
141	Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau, vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Flörsheim am Main, Hochheim am Main, Hofheim am Taunus (Übrige Gemeinden s. Wkr. 133, 138)
142	Offenbach	Kreisfreie Stadt Offenbach am Main, vom Landkreis Offenbach die Gemeinden Dreieich, Egelsbach, Heusenstamm, Langen, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 144)
143	Darmstadt	Kreisfreie Stadt Darmstadt, vom Landkreis Darmstadt-Dieburg die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Griesheim, Messel, Modautal, Mühlthal, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 144)
144	Odenwald	Odenwaldkreis, vom Landkreis Darmstadt-Dieburg die Gemeinden Babenhausen, Dieburg, Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg, Reinheim, Schaaflheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 143), vom Landkreis Offenbach die Gemeinden Dietzenbach, Hainburg, Mainhausen, Rodgau, Rödermark, Seligenstadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 142)
145	Bergstraße	Landkreis Bergstraße

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Rheinland-Pfalz		
146	Neuwied	Landkreise Altenkirchen (Westerwald), Neuwied
147	Ahrweiler	Landkreis Ahrweiler, vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreien Gemeinden Andernach, Mayen, die Verbandsgemeinden Andernach-Land (= Gemeinden Kretz, Kruft, Nickenich, Plaidt, Saffig), Maifeld (= Gemeinden Einig, Gappelnach, Gering, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonngig, Mertloch, Münstermaifeld, Naunheim, Ochten- dung, Pillig, Polch, Rüber, Welling, Wierschem), Mayen-Land (= Gemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Bermel, Boos, Ditscheid, Ettringen, Hausten, Herresbach, Hirten, Kehrig, Kirchwald, Kot- tenheim, Langenfeld, Langscheid, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachts- heim, Reudelsterz, Sankt Johann, Siebenbach, Virneburg, Weiler, Wel- schenbach), Mendig (= Gemeinden Bell, Mendig, Rieden, Thür, Volkesfeld) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 148)
148	Koblenz	Kreisfreie Stadt Koblenz, vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreie Gemeinde Bendorf, die Verbandsgemeinden Rhens (= Gemeinden Brey, Rhens, Spay, Waldesch), Untermosel (= Gemeinden Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Kobern- Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Win- ningen, Wolken), Vallendar (= Gemeinden Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg), Weißenthurm (= Gemeinden Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, Mülheim- Kärlich, Sankt Sebastian, Urmitz, Weißenthurm) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 147), vom Rhein-Hunsrück-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Boppard, die Verbandsgemeinden Emmelshausen (= Gemeinden Badenhard, Beulich, Bickenbach, Birk- heim, Dörth, Emmelshausen, Gondershausen, Halsenbach, Hausbay, Hungenroth, Karbach, Kratzenburg, Leiningen, Lingerhahn, Maisborn, Mermuth, Morshausen, Mühlpfad, Ney, Niedert, Norath, Pfalzfeld, Schwall, Thörlingen, Utzenhain), Sankt Goar-Oberwesel (= Gemeinden Damscheid, Laudert, Niederburg, Oberwesel, Perscheid, Sankt Goar, Wiebelsheim) (Übrige Gemeinden s. Wkr.149)
149	Cochem	Landkreis Cochem-Zell, vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Morbach, die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues (= Gemeinden Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Löslich, Longkamp Maring-Noviant, Monzelfeld, Mül- heim [Mosel], Ürzig, Veldenz, Wintrich, Zeltingen-Rachtig),

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Neumagen-Dhron (= Gemeinden Minheim, Neumagen-Dhron, Piesport, Tritenheim),</p> <p>Thalfang (= Gemeinden Berglicht, Breit, Büdlich, Burtscheid, Deuselbach, Dhronacken, Etgert, Gielert, Gräfendhron, Heidenburg, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Malborn, Merschbach, Neunkirchen, Rorodt, Schönberg, Talling, Thalfang),</p> <p>Traben-Trarbach (= Gemeinden Burg [Mosel], Enkirch, Irmenach, Lötzebeuren, Starkenburg, Traben-Trarbach)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 151),</p> <p>vom Rhein-Hunsrück-Kreis</p> <p>die Verbandsgemeinden</p> <p>Kastellaun (= Gemeinden Alterkülz, Bell [Hunsrück], Beltheim, Braunschorn, Buch, Dommershausen, Gödenroth, Hasselbach, Hollnich, Kastellaun, Korweiler, Mastershausen, Michelbach, Roth, Spesenroth, Uhler),</p> <p>Kirchberg (Hunsrück) (= Gemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld [Hunsrück], Kappel, Kirchberg [Hunsrück], Kludenbach, Laufersweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Raversbeuren, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth, Würrich),</p> <p>Rheinböllen (= Gemeinden Argenthal, Benzweiler, Dichtelbach, Ellern [Hunsrück], Erbach, Kisselbach, Liebshausen, Mörschbach, Rheinböllen, Riesweiler, Schnorbach, Steinbach),</p> <p>Simmern (= Gemeinden Altweidelbach, Belgweiler, Bergenhausen, Biebern, Bubach, Budenbach, Fronhofen, Holzbach, Horn, Keidelheim, Klosterkumbd, Külz [Hunsrück], Kümbdchen, Laubach, Mengerschied, Mutterschied, Nannhausen, Neuerkirch, Niederkumbd, Ohlweiler, Oppertshausen, Pleizenhausen, Ravengiersburg, Rayerschied, Reich, Riegenroth, Sargenroth, Schönborn, Simmern/Hunsrück, Tiefenbach, Wahlbach, Wüschheim)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 148)</p>
150	Kreuznach	Landkreise Bad Kreuznach, Birkenfeld
151	Bitburg	<p>Landkreise Bitburg-Prüm, Daun,</p> <p>vom Landkreis Bernkastel-Wittlich</p> <p>die verbandsfreie Gemeinde</p> <p>Wittlich,</p> <p>die Verbandsgemeinden</p> <p>Kröv-Bausendorf (= Gemeinden Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern, Kinheim, Kröv, Reil, Willwerscheid),</p> <p>Manderscheid (= Gemeinden Bettenfeld, Dierfeld, Eckfeld, Eisenschmitt, Gipperath, Greimerath, Großlittgen, Hasborn, Karl, Laufeld, Manderscheid, Meerfeld, Musweiler, Niederöfflingen, Niederscheidweiler, Oberöfflingen, Oberscheidweiler, Pantenburg, Schladt, Schwarzenborn, Wallscheid),</p> <p>Wittlich-Land (= Gemeinden Altrich, Arenrath, Bergweiler, Binsfeld, Bruch, Dierscheid, Dodenburg, Dreis, Esch, Gladbach, Heckenmünster, Heidweiler, Hetzerath, Hupperath, Klausen, Landscheid, Minderlittgen, Niersbach, Osann-Monzel, Platten, Plein, Rivenich, Salmtal, Sehlem)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 149)</p>
152	Trier	Kreisfreie Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg
153	Montabaur	Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
154	Mainz	<p>Kreisfreie Stadt Mainz, vom Landkreis Mainz-Bingen</p> <p>die verbandsfreien Gemeinden Bingen am Rhein, Budenheim, Ingelheim am Rhein, die Verbandsgemeinden Bingen-Land (= Gemeinden Bacharach, Breitscheid, Manubach, Münster-Sarmsheim, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen, Waldalgesheim, Weiler bei Bingen), Gau-Algesheim (= Gemeinden Appenheim, Bubenheim, Engelstadt, Gau-Algesheim, Nieder-Hilbersheim, Ober-Hilbersheim, Ockenheim, Schwabenheim a. d. Selz), Heidesheim am Rhein (= Gemeinden Heidesheim am Rhein, Wackernheim), Nieder-Olm (= Gemeinden Essenheim, Jugenheim in Rheinhessen, Klein-Winternheim, Nieder-Olm, Ober-Olm, Sörgenloch, Stackeden-Elsheim, Zornheim), Sprendlingen-Gensingen (= Gemeinden Aspisheim, Badenheim, Gensingen, Grolsheim, Horrweiler, Sankt Johann, Sprendlingen, Welgesheim, Wolfsheim, Zotzenheim)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 155)</p>
155	Worms	<p>Kreisfreie Stadt Worms, Landkreis Alzey-Worms, vom Landkreis Mainz-Bingen</p> <p>die Verbandsgemeinden Bodenheim (= Gemeinden Bodenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler, Nackenheim), Guntersblum (= Gemeinden Dolgesheim, Dorn-Dürkheim, Eimsheim, Guntersblum, Hillesheim, Ludwigshöhe, Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim), Nierstein-Oppenheim (= Gemeinden Dalheim, Dexheim, Dienheim, Friesenheim, Hahnheim, Köngernheim, Mommenheim, Nierstein, Oppenheim, Selzen, Undenheim)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 154)</p>
156	Frankenthal	<p>Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz), Donnersbergkreis, vom Landkreis Bad Dürkheim</p> <p>die verbandsfreie Gemeinde Grünstadt, die Verbandsgemeinden Grünstadt-Land (= Gemeinden Battenberg [Pfalz], Bissersheim, Bockenheim an der Weinstraße, Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim an der Weinstraße, Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim [Pfalz], Quirnheim), Hettenleidelheim (= Gemeinden Altleiningen, Carlsberg, Hettenleidelheim, Tiefenthal, Wattenheim)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 158), vom Landkreis Ludwigshafen</p> <p>die verbandsfreien Gemeinden Bobenheim, Roxheim, Lambsheim, die Verbandsgemeinden Heßheim (= Gemeinden Beindersheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim b. Frankenthal, Kleinniedesheim), Maxdorf (= Gemeinden Birkenheide, Fußgönheim, Maxdorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 157, 158)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
157	Ludwigshafen	Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein, vom Landkreis Ludwigshafen die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Böhl-Iggelheim, Limburgerhof, Mutterstadt, Neuhofen, die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (= Gemeinden Dannstadt-Schauernheim, Hochdorf-Assenheim, Rödersheim-Gronau) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 156, 158)
158	Neustadt – Speyer	Kreisfreie Städte Neustadt an der Weinstraße, Speyer, vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreien Gemeinden Bad Dürkheim, Haßloch, die Verbandsgemeinden Deidesheim (= Gemeinden Deidesheim, Forst an der Weinstraße, Mek- kenheim, Niederkirchen b. Deidesheim, Ruppertsberg), Freinsheim (= Gemeinden Bobenheim a. Berg, Dackenheim, Erpolzheim, Freinsheim, Herxheim a. Berg, Kallstadt, Weisenheim a. Berg, Weisen- heim a. Sand), Lambrecht (Pfalz) (= Gemeinden Elmstein, Esthal, Frankeneck, Lam- brecht [Pfalz], Lindenberg, Neidenfels, Weidenthal), Wachenheim an der Weinstraße (= Gemeinden Ellerstadt, Friedelsheim, Gönnheim, Wachenheim an der Weinstraße) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 156), vom Landkreis Ludwigshafen die verbandsfreien Gemeinden Römerberg, Schifferstadt, die Verbandsgemeinden Dudenhofen (= Gemeinden Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen), Waldsee (= Gemeinden Otterstadt, Waldsee) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 156, 157)
159	Kaiserslautern	Kreisfreie Stadt Kaiserslautern, Landkreise Kaiserslautern, Kusel
160	Pirmasens	Kreisfreie Städte Pirmasens, Zweibrücken, Landkreis Pirmasens
161	Südpfalz	Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz, Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße
162	Stuttgart I	Baden-Württemberg Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach mit Kleinhohenheim und Schönberg, Degerloch mit Hoffeld, Hedelfingen mit Lederberg und Rohracker, Möhringen mit Fasanenhof und Sonnenberg, Plieningen mit Asemwald, Hohenheim und Steckfeld, Sillenbuch mit Heumaden und Riedenberg, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd mit Kaltental, Stuttgart-West mit Rotwildpark, Schwarzwildpark und Solitude, Vaihingen mit Büsnau, Dürtlewang und Rohr (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 163)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
163	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt mit Burgholzof, Sommerrain und Steinhaldenfeld, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen mit Freiberg, Hofen, Mönchfeld und Neugereut, Münster, Obertürkheim mit Uhlbach, Stammheim, Stuttgart-Ost mit Frauenkopf, Untertürkheim mit Luginsland und Rotenberg, Wangen, Weilimdorf mit Bergheim, Giebel, Hausen und Wolfbusch, Zuffenhausen mit Neuwirtshaus, Rot und Zazenhausen (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 162)
164	Böblingen	Landkreis Böblingen
165	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denke- dorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlin- gen am Neckar, Wernau (Neckar) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 166)
166	Nürtingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Fri- kenhausen, Großbottlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lennigen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 165)
167	Göppingen	Landkreis Göppingen
168	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Rem- stal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorn- dorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnen- den, Winterbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 173)
169	Ludwigsburg	Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Mög- lingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 170)
170	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleeborn, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Untergruppenbach, Zaberfeld (Übrige Gemeinden s. Wkr. 171), vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietig- heim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingers- heim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundels-

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		heim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 169)
171	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn, vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Flein, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbretlach, Lehensteinsfeld, Leingarten, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudena, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Talheim, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot (Übrige Gemeinden s. Wkr. 170)
172	Schwäbisch Hall	Hohenlohekreis, Landkreis Schwäbisch Hall
173	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 174), vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 168)
174	Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim, vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelsmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört (Übrige Gemeinden s. Wkr. 173)
175	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe
176	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bretten, Bruchsal, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Forst, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Hambrücken, Karlsbad, Karlsdorf-Neuthard, Kraichtal, Kronau, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Marxzell, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Pfinztal, Philippsburg, Stutensee, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher, Waghäusel, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 177)
177	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden, Landkreis Rastatt, vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Ettlingen, Malsch, Rheinstetten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 176)
178	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg, vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Dossenheim, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 180, 182)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
179	Mannheim I	Vom Stadtkreis Mannheim die Stadtbezirke Blumenau, Feudenheim, Gartenstadt, Innenstadt, Jungbusch-Mühlau, Käfertal, Käfertal-Speckweggebiet, Käfertal-Sonnenschein, Käfertal-Süd, Luzenberg, Neckarstadt-Ost, Neckarstadt-West, Oststadt, Sandhofen, Scharhof, Schönau, Schwetzingenstadt, Speckweggebiet, Vogelstang, Waldhof, Waldhof-Speckweggebiet, Wallstadt, Wohlgelegen (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 180)
180	Mannheim II	Vom Stadtkreis Mannheim die Stadtbezirke Almenhof, Casterfeld, Friedrichsfeld, Hochstätt, Lindenhof, Neckarau, Neuhermsheim, Neuostheim, Niederfeld, Pfingstberg, Rheinau, Rheinau-Süd, Seckenheim, Suebenheim (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 179), vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Edingen-Neckarhausen, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 178, 182)
181	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis
182	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, Sankt Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 178, 180)
183	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim, Enzkreis
184	Calw	Landkreise Calw, Freudenstadt
185	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Buchenbach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Horben, Ihringen, Kirchzarten, March, Merdingen, Merzhausen, Oberried, Pfaffenweiler, Sankt Märgen, Sankt Peter, Schallstadt, Sölden, Stegen, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau (Übrige Gemeinden s. Wkr. 186, 192)
186	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 185, 192)
187	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen, vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Oberwolfach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach, Wolfach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 188)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
188	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Perterstal-Griesbach, Berg- haupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 187)
189	Rottweil – Tuttlingen	Landkreise Rottweil, Tuttlingen
190	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis
191	Konstanz	Landkreis Konstanz
192	Waldshut	Landkreis Waldshut, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitenau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarz- wald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 185, 186)
193	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
194	Tübingen	Landkreis Tübingen, vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungin- gen, Rangendingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 198)
195	Ulm	Stadtkreis Ulm, Alb-Donau-Kreis
196	Biberach	Landkreis Biberach, vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Isny im Allgäu, Kißlegg, Leutkirch im Allgäu, Vogt, Wangen im Allgäu, Wolfegg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 197)
197	Ravensburg – Bodensee	Bodenseekreis, vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Baienfurt, Baidt, Berg, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Königsegg- wald, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolpertswende (Übrige Gemeinden s. Wkr. 196)
198	Zollernalb – Sigmaringen	Landkreis Sigmaringen, vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 194)
Bayern		
199	Altötting	Landkreise Altötting, Ebersberg, Mühldorf a. Inn
200	Freising	Landkreise Erding, Freising, Pfaffenhofen a. d. Ilm
201	Fürstenfeldbruck	Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
202	Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt, Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen
203	München-Mitte	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 1, 5 bis 7, 9 bis 13, 19, 21, 26 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 204, 205, 206, 107)
204	München-Nord	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 22, 27, 28, 33 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 205, 206, 207)
205	München-Ost	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 14, 16, 29 bis 32 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 206, 207)
206	München-Süd	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 17, 18, 24, 34, 36, 41 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 205, 207)
207	München-West	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 20, 23, 25, 35, 37 bis 40 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 205, 206)
208	München-Land	Landkreis München
209	Rosenheim	Kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim
210	Starnberg	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Starnberg
211	Traunstein	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein
212	Weilheim	Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Weilheim-Schongau
213	Deggendorf	Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau
214	Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreise Kelheim, Landshut
215	Passau	Kreisfreie Stadt Passau, Landkreis Passau
216	Rottal-Inn	Landkreise Dingolfing-Landau, Rottal-Inn
217	Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreise Regen, Straubing-Bogen
218	Amberg	Kreisfreie Stadt Amberg, Landkreise Amberg-Weizsach, Neumarkt i. d. OPf.
219	Regensburg	Kreisfreie Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg
220	Schwandorf	Landkreise Cham, Schwandorf
221	Weiden	Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf., Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth
222	Bamberg	Kreisfreie Stadt Bamberg, Landkreis Forchheim, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Bischberg, Breitengüßbach, Gundelsheim, Hallstadt, Hirschaid, Kemmern, Litzendorf, Memmelsdorf, Oberhaid, Pommersfelden, Schlüsselfeld, Strullendorf, Viereth-Trunstadt, die Verwaltungsgemeinschaften Burgebrach (= Gemeinden Burgebrach, Schönbrunn i. Steigerwald), Buttenheim (= Gemeinden Altendorf, Buttenheim),

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		Ebrach (= Gemeinden Burgwindheim, Ebrach), Frensdorf (= Gemeinden Frensdorf, Pettstadt), Lisberg (= Gemeinden Lisberg, Priesendorf), Stegaurach (= Gemeinden Stegaurach, Walsdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 226)
223	Bayreuth	Kreisfreie Stadt Bayreuth, Landkreis Bayreuth
224	Coburg	Kreisfreie Stadt Coburg, Landkreise Coburg, Kronach
225	Hof	Kreisfreie Stadt Hof, Landkreise Hof, Wunsiedel i. Fichtelgebirge
226	Kulmbach	Landkreise Kulmbach, Lichtenfels, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Heiligenstadt i. OFr., Rattelsdorf, Scheßlitz, Zapfendorf, die Verwaltungsgemeinschaften Baunach (= Gemeinden Baunach, Gerach, Lauter, Reckendorf), Steinfeld (= Gemeinden Königsfeld, Stadelhofen, Wattendorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 222)
227	Ansbach	Kreisfreie Stadt Ansbach, Landkreise Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen
228	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
229	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, Landkreise Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
230	Nürnberg-Nord	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Bezirke 01 bis 13, 22 bis 30, 64, 65, 70 bis 87, 90 bis 95 (Übrige Bezirke s. Wkr. 231)
231	Nürnberg-Süd	Kreisfreie Stadt Schwabach, von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Bezirke 14 bis 21, 31 bis 38, 40 bis 55, 60 bis 63, 96, 97 (Übrige Bezirke s. Wkr. 230)
232	Roth	Landkreise Nürnberger Land, Roth
233	Aschaffenburg	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, Landkreis Aschaffenburg
234	Bad Kissingen	Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld
235	Main-Spessart	Landkreise Main-Spessart, Miltenberg
236	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, Landkreise Kitzingen, Schweinfurt
237	Würzburg	Kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreis Würzburg
238	Augsburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Augsburg
239	Augsburg-Land	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg
240	Donau-Ries	Landkreise Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries
241	Neu-Ulm	Landkreise Günzburg, Neu-Ulm
242	Oberallgäu	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
243	Ostallgäu	Kreisfreie Städte Kaufbeuren, Memmingen, Landkreise Ostallgäu, Unterallgäu
Saarland		
244	Saarbrücken I	Vom Stadtverband Saarbrücken die Gemeinden Kleinblittersdorf, Saarbrücken (Übrige Gemeinden s. Wkr. 245)
245	Saarbrücken II	Vom Stadtverband Saarbrücken die Gemeinden Friedrichsthal, Großrosseln, Heusweiler, Püttlingen, Quierschied, Riegelsberg, Sulzbach/Saar, Völklingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 244), vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Bous, Ensdorf, Schwalbach/Saar, Wadgassen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 246, 247)
246	Saarlouis	Landkreis Merzig-Wadern, vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Dillingen/Saar, Nalbach, Rehlingen, Saarlouis, Saarwellin- gen, Überherrn, Wallerfangen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 245, 247)
247	Sankt Wendel	Landkreis Sankt Wendel, vom Landkreis Neunkirchen die Gemeinden Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Ottweiler, Schiffweiler (Übrige Gemeinden s. Wkr. 248), vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Lebach, Schmelz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 245, 246)
248	Homburg	Saar-Pfalz-Kreis, vom Landkreis Neunkirchen die Gemeinden Neunkirchen, Spiesen-Elversberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 247)
Berlin		
249	Berlin-Tiergarten – Wedding – Nord-Charlottenburg	Bezirke Tiergarten, Wedding, vom Bezirk Charlottenburg das Gebiet nördlich der Spree (Übriger Bezirk s. Wkr. 253)
250	Berlin-Reinickendorf	Bezirk Reinickendorf
251	Berlin-Spandau	Bezirk Spandau
252	Berlin-Zehlendorf – Steglitz	Bezirk Zehlendorf, vom Bezirk Steglitz das Gebiet westlich der S-Bahnlinie Lichterfelde-Süd einschließlich des Gebietes nördlich des Teltow-Kanals und östlich der S-Bahnlinie Lichte- felde-Süd (Übriger Bezirk s. Wkr. 255)
253	Berlin-Charlottenburg – Wilmerdorf	Bezirk Wilmerdorf, vom Bezirk Charlottenburg das Gebiet südlich der Spree (Übriger Bezirk s. Wkr. 249)
254	Berlin-Kreuzberg – Schöneberg	Bezirke Kreuzberg, Schöneberg

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
255	Berlin-Tempelhof – Südost-Steglitz	Bezirk Tempelhof, vom Bezirk Steglitz das Gebiet östlich der S-Bahnlinie Lichterfelde-Süd und südlich des Teltow-Kanals (Übriger Bezirk s. Wkr. 252)
256	Berlin-Neukölln	Bezirk Neukölln
257	Berlin – Mitte – Prenzlauer Berg – Weißensee I	Stadtbezirk Mitte, Stadtbezirk Prenzlauer Berg, vom Stadtbezirk Weißensee die Wohnbezirke: 3–36
258	Berlin – Pankow – Hohenschönhausen – Weißensee II	Stadtbezirk Pankow, Stadtbezirk Hohenschönhausen, vom Stadtbezirk Weißensee die Ortsteile Blankenburg, Karow, Heinersdorf und die Wohnbezirke: 1, 2, 41–48, 73, 74, 80
259	Berlin – Friedrichshain – Treptow – Lichtenberg I	Stadtbezirk Friedrichshain, Stadtbezirk Treptow, vom Stadtbezirk Lichtenberg die Wohnbezirke: 10, 13–19, 22, 23
260	Berlin – Köpenick – Lichtenberg II	Stadtbezirk Köpenick, vom Stadtbezirk Lichtenberg die Wohnbezirke: 1, 11, 12, 26–73, 202–210
261	Berlin – Hellersdorf – Mahrzahn	Stadtbezirk Hellersdorf, Stadtbezirk Mahrzahn
Mecklenburg-Vorpommern		
262	Wismar – Gadebusch – Grevesmühlen – Doberan – Bützow	Stadtkreis Wismar, Landkreis Wismar, Landkreis Bad Doberan, Landkreis Grevesmühlen, Landkreis Bützow, Landkreis Gadebusch
263	Schwerin – Hagenow	Stadtkreis Schwerin, Landkreis Schwerin, Landkreis Hagenow
264	Güstrow – Sternberg – Lübz – Parchim – Ludwigslust	Landkreis Güstrow, Landkreis Ludwigslust, Landkreis Parchim, Landkreis Lübz, Landkreis Sternberg
265	Rostock	Stadtkreis Rostock
266	Rostock, Land – Ribnitz-Damgarten – Teterow – Malchin	Landkreis Rostock, Landkreis Malchin, Landkreis Ribnitz-Damgarten, Landkreis Teterow
267	Stralsund – Rügen – Grimmen	Stadtkreis Stralsund, Landkreis Stralsund, Landkreis Rügen, Landkreis Grimmen
268	Greifswald – Wolgast – Demmin	Stadtkreis Greifswald, Landkreis Greifswald, Landkreis Wolgast, Landkreis Demmin

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
269	Neubrandenburg – Altentreptow – Waren – Röbel	Stadtkreis Neubrandenburg, Landkreis Neubrandenburg, Landkreis Waren, Landkreis Altentreptow, Landkreis Röbel
270	Neustrelitz – Strasburg – Pasewalk – Ueckermünde – Anklam	Landkreis Neustrelitz, Landkreis Ueckermünde, Landkreis Pasewalk, Landkreis Anklam, Landkreis Strasburg
Brandenburg		
271	Neuruppin – Kyritz – Wittstock – Pritzwalk – Perleberg	Landkreis Neuruppin, Landkreis Perleberg, Landkreis Kyritz, Landkreis Pritzwalk, Landkreis Wittstock
272	Prenzlau – Angermünde – Schwedt – Templin – Gransee	Landkreis Prenzlau, Landkreis Schwedt, Landkreis Gransee, Landkreis Templin, Landkreis Angermünde
273	Oranienburg – Nauen	Landkreis Oranienburg, Landkreis Nauen
274	Eberswalde – Bernau – Bad Freienwalde	Landkreis Eberswalde, Landkreis Bernau, Landkreis Bad Freienwalde
275	Brandenburg – Rathenow – Belzig	Stadtkreis Brandenburg, Landkreis Brandenburg, Landkreis Rathenow, Landkreis Belzig
276	Potsdam	Stadtkreis Potsdam, Landkreis Potsdam
277	Fürstenwalde – Strausberg – Seelow	Landkreis Fürstenwalde, Landkreis Strausberg, Landkreis Seelow
278	Luckenwalde – Zossen – Jüterbog – Königs Wusterhausen	Landkreis Luckenwalde, Landkreis Zossen, Landkreis Jüterbog, Landkreis Königs Wusterhausen
279	Frankfurt/Oder – Eisenhüttenstadt – Beeskow	Stadtkreis Frankfurt/Oder, Stadtkreis Eisenhüttenstadt, Landkreis Eisenhüttenstadt, Landkreis Beeskow
280	Cottbus – Guben – Forst	Stadtkreis Cottbus, Landkreis Cottbus, Landkreis Guben, Landkreis Forst
281	Senftenberg – Calau – Spremberg	Landkreis Senftenberg, Landkreis Calau, Landkreis Spremberg
282	Bad Liebenwerda – Finsterwalde – Herzberg – Lübben – Luckau	Landkreis Bad Liebenwerda, Landkreis Finsterwalde, Landkreis Herzberg, Landkreis Lübben, Landkreis Luckau

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Sachsen-Anhalt		
283	Altmark	Landkreis Stendal, Landkreis Salzwedel, Landkreis Osterburg, Landkreis Gardelegen, Landkreis Klötze
284	Elbe-Havel-Gebiet und Haldensleben – Wolmirstedt	Landkreis Burg, Landkreis Genthin, Landkreis Havelberg, Landkreis Haldensleben, Landkreis Wolmirstedt
285	Harz und Vorharzgebiet	Landkreis Wernigerode, Landkreis Halberstadt, Landkreis Oschersleben
286	Magdeburg	Vom Stadtkreis Magdeburg die Wohngebiete: Neustädter See, Kannstieg, Rothensee, Alte Neustadt, Neue Neustadt, Nord- front, Birkenweiler, Neustädter Feld, Nordwest, Neuolvenstedt, Altolvenstedt, Stadtfeld, Stadtzentrum, Cracau/Werder, Heumarkt, Prester, Ottersleben, Lemsdorf, Diesdorf, Kroatenweg, Lindenweiler
287	Magdeburg – Schönebeck – Wanzleben – Staßfurt	Vom Stadtkreis Magdeburg die Wohngebiete: Buckau, Fermersleben, Salbke, Westerhüsen, Leipziger Straße, Hopfengarten, Reform, Landkreis Schönebeck, Landkreis Wanzleben, Landkreis Staßfurt
288	Wittenberg – Gräfenhainichen – Jessen – Roßlau – Zerbst	Landkreis Wittenberg, Landkreis Gräfenhainichen, Landkreis Roßlau, Landkreis Jessen, Landkreis Zerbst
289	Dessau – Bitterfeld	Stadtkreis Dessau, Landkreis Bitterfeld
290	Bernburg – Aschersleben – Quedlinburg	Landkreis Bernburg, Landkreis Aschersleben, Landkreis Quedlinburg
291	Halle-Altstadt	Vom Stadtkreis Halle die Stadtgebiete: Ost, Süd, West
292	Halle-Neustadt – Saalkreis – Köthen	Vom Stadtkreis Halle das Stadtgebiet Halle-Neustadt, Landkreis Saalkreis, Landkreis Köthen
293	Merseburg – Querfurt – Weißenfels	Landkreis Merseburg, Landkreis Querfurt, Landkreis Weißenfels
294	Zeitz – Hohenmölsen – Naumburg – Nebra	Landkreis Zeitz, Landkreis Hohenmölsen, Landkreis Naumburg, Landkreis Nebra

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
295	Eisleben – Sangerhausen – Hettstedt	Landkreis Eisleben, Landkreis Hettstedt, Landkreis Sangerhausen
Thüringen		
296	Nordhausen – Worbis – Heiligenstadt	Landkreis Nordhausen, Landkreis Worbis, Landkreis Heiligenstadt
297	Eisenach – Mühlhausen	Landkreis Eisenach, Landkreis Mühlhausen
298	Sömmerda – Artern – Sondershausen – Langensalza	Landkreis Sömmerda, Landkreis Artern, Landkreis Sondershausen, Landkreis Langensalza
299	Gotha – Arnstadt	Landkreis Gotha, Landkreis Arnstadt
300	Erfurt	Stadtkreis Erfurt
301	Weimar – Apolda – Erfurt, Land	Stadtkreis Weimar, Landkreis Weimar, Landkreis Apolda, Landkreis Erfurt
302	Jena – Rudolstadt – Stadtroda	Stadtkreis Jena, Landkreis Jena, Landkreis Rudolstadt, Landkreis Stadtroda
303	Gera, Stadt – Eisenberg – Gera, Land I	Stadtkreis Gera, Landkreis Eisenberg, vom Landkreis Gera die Gemeinden: Aga, Bocka, Burkertsdorf b. Weida, Caaschwitz, Cretzschwitz, Crimla, Falke, Forstwolfersdorf, Frießnitz, Gleina, Groß Ebersdorf, Hain, Hartmannsdorf, Hohenölsen, Hundhaupten, Kauern, Köfeln, Bad Köstritz, Kraftsdorf, Lederhose, Lindenkreuz, Mosen, Münchenbernsdorf, Neundorf, Niederndorf, Niederpöllnitz, Reichardttdorf, Roben, Röpsen, Rohna, Rüdersdorf, Saara, Schömberg, Schwarzbach, Steinsdorf, Teichwitz, Thränitz, Töppeln, Trebnitz, Weida, Weißig, Wolfsgefährt, Wünschendorf, Zedlitz
304	Altenburg – Schmölln – Greiz – Gera, Land II	Landkreis Altenburg, Landkreis Greiz, Landkreis Schmölln, vom Landkreis Gera die Gemeinden: Bethenhausen, Brahmenau, Braunichswalde, Endschütz, Gauern, Großenstein, Hermsdorf, Hilbersdorf, Hirschfeld, Korbußen, Linda b. Weida, Pözig, Reichstädt, Ronneburg, Rückersdorf, Schwaara, Seelingstädt, Söllmnitz, Friedmannsdorf, Paitzdorf
305	Saalfeld – Pößneck – Schleiz – Lobenstein – Zeulenroda	Landkreis Saalfeld, Landkreis Schleiz, Landkreis Pößneck, Landkreis Lobenstein, Landkreis Zeulenroda
306	Meiningen – Bad Salzungen – Hildburghausen – Sonneberg	Landkreis Meiningen, Landkreis Bad Salzungen, Landkreis Hildburghausen, Landkreis Sonneberg

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
307	Suhl – Schmalkalden – Ilmenau – Neuhaus	Stadtkreis Suhl, Landkreis Suhl, Landkreis Schmalkalden, Landkreis Ilmenau, Landkreis Neuhaus
Sachsen		
308	Delitzsch – Eilenburg – Torgau – Wurzen	Landkreis Delitzsch, Landkreis Torgau, Landkreis Eilenburg, Landkreis Wurzen
309	Leipzig I	Vom Stadtkreis Leipzig die Stadtbezirke: Mitte, Nord, Nord-Ost, West mit den Wohnbezirken: 702–729
310	Leipzig II	Vom Stadtkreis Leipzig die Stadtbezirke: Süd-Ost, Süd, Süd-West, West II mit den Wohnbezirken: 730–755
311	Leipzig, Land – Borna – Geithain	Landkreis Leipzig, Landkreis Borna, Landkreis Geithain
312	Döbeln – Grimma – Oschatz	Landkreis Döbeln, Landkreis Grimma, Landkreis Oschatz
313	Meißen – Riesa – Großenhain	Landkreis Meißen, Landkreis Riesa, Landkreis Großenhain
314	Hoyerswerda – Kamenz – Weißwasser	Landkreis Hoyerswerda, Landkreis Kamenz, Landkreis Weißwasser
315	Görlitz – Zittau – Niesky	Stadtkreis Görlitz, Landkreis Görlitz, Landkreis Zittau, Landkreis Niesky
316	Bautzen – Löbau	Landkreis Bautzen, Landkreis Löbau
317	Pirna – Sebnitz – Bischofswerda	Landkreis Pirna, Landkreis Bischofswerda, Landkreis Sebnitz
318	Dresden I	Vom Stadtkreis Dresden die Stadtbezirke: Ost und Süd
319	Dresden II	Vom Stadtkreis Dresden die Stadtbezirke: Mitte, Nord und West
320	Dresden, Land – Freital – Dippoldiswalde	Landkreis Dresden, Landkreis Freital, Landkreis Dippoldiswalde
321	Freiberg – Brand-Erbisdorf – Flöha – Marienberg	Landkreis Freiberg, Landkreis Marienberg, Landkreis Flöha, Landkreis Brand-Erbisdorf
322	Glauchau – Rochlitz – Hohenstein-Ernstthal – Hainichen	Landkreis Glauchau, Landkreis Hainichen, Landkreis Hohenstein-Ernstthal, Landkreis Rochlitz

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
323	Chemnitz I	Vom Stadtkreis Chemnitz die Stadtbezirke: Mitte-Nord, West, Süd I mit den Stimmbezirken: 270–285, 320–343
324	Chemnitz II – Chemnitz, Land	Vom Stadtkreis Chemnitz der Stadtbezirk Süd II mit den Stimmbezirken: 200–263, 290–314, 600–682, Landkreis Chemnitz
325	Annaberg – Stollberg – Zschopau	Landkreis Annaberg, Landkreis Stollberg, Landkreis Zschopau
326	Aue – Schwarzenberg – Klingenthal	Landkreis Aue, Landkreis Schwarzenberg, Landkreis Klingenthal
327	Zwickau – Werdau	Stadtkreis Zwickau, Landkreis Zwickau, Landkreis Werdau
328	Reichenbach – Plauen – Auerbach – Oelsnitz	Landkreis Reichenbach, Stadtkreis Plauen, Landkreis Plauen, Landkreis Auerbach, Landkreis Oelsnitz

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes

Vom 18. September 1990

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Sortenschutzgesetzes vom 4. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170) gibt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt:

Ein dem Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz entsprechender Schutz wird in der Deutschen Demokratischen Republik auch Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Sortenschutzgesetzes gewährt.

Bonn, den 18. September 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Scholz